

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 8

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauarbeiten zu prüfen, ohne auf die Bergwerkbetriebe, das Transportwesen und die Landwirtschaft einzugehen. Sie hat die besten Methoden für die Ausarbeitung von Monographien beraten, welche gewisse Probleme der Unfallverhütung auf internationaler Grundlage behandeln. Sie genehmigte eine Anzahl Wünsche betreffend Aufnahme von Grundsätzen über Arbeiterschutz, Androhung von Strafen für Übertretung dieser Vorschriften usw. in die Gesetzgebung der einzelnen Länder und betreffend Zusammenarbeit der verschiedenen Versicherungseinrichtungen. Die Teilnehmer haben unter der Führung von Direktor Tzaut von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt beantragt, Sicherungsmaßnahmen bei Holzbearbeitungsmaschinen und Pressen zu studieren.

Arbeiterbewegungen.

Der Konflikt im Zimmergewerbe behoben. Eine Versammlung der Zimmerleute des Plazes Zürich hat mit 158 gegen 67 Stimmen beschlossen, das Angebot der Zimmermeister anzunehmen, das eine allgemeine Erhöhung der gegenwärtigen Stundenlöhne um 5 Rappen vorsteht, und von einem Streik abzusehen.

Verschiedenes.

† Bildhauer Moritz Wethli-Kunz in Thun starb am 9. Mai nach langem Leiden.

† Spenglermeister Jean Baumann-Danieli in Hausen am Albis starb am 11. Mai im Alter von 62 Jahren.

† Hafnermeister Gottlieb Müller in Rheinfelden starb am 11. Mai.

† Stuhlschreiner Johannes Blapp-Bürgin in Diegten (Baselland) starb am 12. Mai im Alter von 68 Jahren.

Parquet- und Chaletfabrik A. G. Bern. Wie der Jahresbericht für 1924 bemerkt, hat das Ergebnis die Höhe der Vorjahre nicht mehr erreicht, trotzdem der Umsatz gestiegen ist. Es hängt dies einerseits mit der fortwährend zunehmenden großen Konkurrenz in der Branche zusammen, sodann sind andererseits die Erstellungskosten erheblich gewachsen. Die im abgelaufenen Geschäftsjahr vorgenommenen Lohnerhöhungen konnten nicht in vollem Umfange in Anrechnung gebracht werden. Wenn auch zeitweise Arbeiten mit geringer Verdienstmöglichkeit übernommen wurden, so konnten die Arbeiter doch immer beschäftigt werden, ohne daß das Unternehmen sich an Baugenossenschaften beteiligen mußte, wie dies letztes Jahr in Bern für die Unternehmer meistens der Fall war. Der Jahresbericht bemerkt, die Folgen dieser höchst ungesunden Verhältnisse werden sich in den nächsten Jahren zeigen. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die in den letzten vier Jahren abgelieferten Arbeiten:

	1924 Fr.	1923 Fr.	1922 Fr.	1921 Fr.
Parfetterie	214,405	156,258	161,175	170,015
Schreinerel	260,707	204,624	330,206	293,339
Zimmerei	278,683	207,932	237,886	384,378
Holzverkauf	1,210	—	—	—
Fremde Handwerker im Chaletbau	175,515	225,048	112,663	127,940

Literatur.

Gewerbliche Kalkulation. Das Schmerzenskind jedes Handwerkers war und ist und bleibt — die Kalkulation oder Preisberechnung. Unendlich viel Tinte und Druckerwärze sind in den letzten zwei Jahrzehnten verwendet worden zur Auf- und Abklärung über die Grundsätze einer richtigen Handwerkerkalkulation. Aber trotz der aufgewendeten Mühe ist bis zur Stunde noch keine wirklich praktische Preisberechnungsgrundlage, die vom einfachsten Handwerksmann nicht nur verstanden, sondern auch angewendet werden kann, vorhanden. Entweder sind die bestehenden Anleitungen wissenschaftlich angehaucht oder zu detailliert gehalten oder franken an dem Übel, daß sie, selbst schon kompliziert, noch mit einer komplizierten Buchhaltung verbunden werden. Es fehlt, kurz gesagt, an einer einfachen, jedermann verständlichen und ohne weiteres in der Praxis verwendbaren Kalkulationslehre. Ist mit letzterem Satze vielleicht zu viel gesagt worden? — Ja! — Wieso? — Es ist in letzter Zeit auf dem schweizerischen Büchermarkte ein Büchlein mit einer volkstümlichen und fachtechnisch wie rechnerisch einwandfreien Anleitung zur gewerblichen Kalkulation erschienen. Es dürfte bestimmt sein, in jeder Werkstatt festes Helmatrecht zu erwerben; es verdient vollauf, nicht nur gelesen, sondern „studiert“ zu werden. Diese gemeinverständlichen und erschöpfenden Ausführungen über die Handwerker-Preisberechnung sind enthalten in dem auf ganz neuer Grundlage fußenden Rechenbuch für schweizerische Handwerker- und Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Es führt den Titel: „Rechnen des Gewerbes“ und hat zum Verfasser den seit Jahren durch eine Reihe vorzüglicher Fachschriften fürs gewerbliche Bildungswesen allbekanntem St. Galler Lehrer Karl Führer.

Im sechsten Hauptabschnitte des genannten Rechenbuches, er ist betitelt: „Gewerbliche Kalkulation“, werden auf über 20 Druckseiten in anschaulicher Weise und stets mit Beispielen belegt die Arten der Kalkulation, die Grundlagen der Preisberechnung (Berechnung der Selbstkosten und der Arbeitslöhne, Ermittlung und Verteilung der Betriebskosten), Berechnung des Unternehmerzuschlages (für Risiko und Verlust usw.) und Feststellung des Verkaufspreises klar und schlicht und erschöpfend dargestellt. Was uns u. a. dabei ganz besonders gefällt und als einzig richtig erscheint, ist die vorgeführte und durch die Geschäftspraxis als wirksam erhärtete Einstellung des Meisterlohnes je nach den vorliegenden Verhältnissen entweder als eigentlicher Werkstattlohn bei den Arbeitslöhnen oder als Meistergehalt bei den Betriebskosten. Dadurch allein erhält der Handwerksmann die Garantie, für sich und seine Familie auf jeden Fall ein auskömmliches Jahreseinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Familie aus dem Geschäftsbetriebe herauszuwirtschaften. Auch bietet diese Art der Kalkulation den gewiß begrüßenswerten Vorteil, ohne besondere Berechnung in jedem Einzelfalle den aus einer Arbeit wirklich erwachsenden Gewinn zu kennen. Dadurch wird der Geschäftsinhaber in den Stand gesetzt, alle sich ihm entgegenstellenden Konkurrenz- und Zeitverhältnisse von seinem persönlichen geschäftlichen Standpunkte aus bewußt und auch rechnerisch, nicht nur so dem Gefühle nach, beurteilen zu können; er kann sich infolgedessen allen vorkommenden Zeitumständen nach eigenem, persönlichem Gutdünken anpassen.

Es würde zu weit führen, auf weitere Einzelheiten dieser wirklich praktischen Kalkulationslehre, die zweifelsohne in allen unsern gewerblichen Fortbildungs- und Gewerbeschulen inskünftig zur Einführung gelangen wird, hinzuweisen. Wir erweisen jedem Handwerksmann den

7146

